

Verordnung der Gemeinde Straßkirchen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Aufgrund von Art 18 Abs. 1 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- (BayRS 2011-2 I) erlässt die Gemeinde Straßkirchen folgende Verordnung (Anleilverordnung):

§ 1 Anleingebot

1. Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
2. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind große Hunde innerorts auf allen Straßen, Wegen, Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen stets an einer reißfesten, höchstens 2 m langen Leine zu führen.
Kampfhunde im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen stets an einer reißfesten, höchstens 2 m langen Leine zu führen.
Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
3. Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 2 Verwahrung

Wer einen Hund gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nur innerhalb der Wohnung hält, hat das Grundstück nach allen Seiten einzufrieden. Die Einfriedung muss so hoch und so stabil sein, dass der Hund sie nicht aus eigener Kraft zu überwinden vermag. Außerdem müssen Türen oder Tore der Einfriedung mit einer Schließvorrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Öffnen verhindert.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- Blindenhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Begriffsbestimmung

1. Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
2. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992.
Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.
3. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- u. Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweiligen Fassung.

4. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- Spiel- und Sportgeräte, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich im Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

5. Öffentliche Anlagen sind der Benutzung durch das Publikum, seiner Erholung, seinem Vergnügen gewidmete, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Pflanzungen mit gepflegten Wiesen und Ruhebänken.

Hierzu gehören selbstverständlich auch Sportanlagen.

Unter den Begriff fallen auch sonstige der Öffentlichkeit zu einem dieser Zwecke zur Verfügung gestellten Flächen, auch wenn sie keine gärtnerische Ausgestaltung haben. Die Flächen können vom Bund, vom Freistaat Bayern, von der Gemeinde Straßkirchen oder von einem privaten Träger gewidmet und für die Benutzung freigegeben sein.

§ 5 Verunreinigung der öffentlichen Straßen

Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen, gilt Art. 16 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen durch Hunde ist zu verhindern. Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

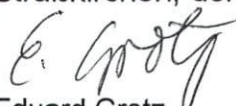
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen großen Hund auf innerörtlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den vorgenannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlich zugänglichen Fuß- und Spazierwegen und in öffentlichen Anlagen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den vorgenannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
3. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff mit sich führt bzw. führen lässt;
4. entgegen § 2 dieser Verordnung eine großen Hund oder Kampfhund nicht ausreichend verwahrt.
5. Das Zuwiderhandeln gegen Art. 16 BayStrWG (Verunreinigung einer Straße, siehe § 4 dieser Verordnung) kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1.2.2007 in Kraft.
2. Sie gilt 20 Jahre.

Straßkirchen, den 29.1.2007


Eduard Grotz
1. Bürgermeister



Gemeinde Straßkirchen

in der VG Straßkirchen
Lindenstraße 1

94342 Straßkirchen

Krs. Straubing-Bogen

Tel.: 09424/9424-0 • Fax 9424-29